

Neufassung
Satzung
der Gemeinde Handewitt
für den Kindergarten Weding

Aufgrund des § 4 Abs. 1 und 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 28.02.2003 (GVOBl. S.-H. 2003, S. 57) mit den dazu ergangenen Änderungen wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 24.11.2020 folgende Satzung für den Kindergarten Weding erlassen:

Präambel

Der Kindergarten Weding der Gemeinde Handewitt ist eine sozialpädagogische Einrichtung mit einem eigenen Betreuungs-, Erziehungs- und Bildungsauftrag, der in gemeindlicher Verantwortung selbständig wahrgenommen wird.

Zur Erfüllung des familienergänzenden Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsauftrages ist die Zusammenarbeit zwischen der Mitarbeiterschaft und den Eltern erforderlich. Die Eltern wirken an wichtigen Entscheidungen des Kindergartens mit.

(Eltern im Sinne dieser Satzung sind auch alleinerziehende Elternteile, Verwandte, in deren Haushalt das Kind lebt sowie Pflegeeltern. Im Satzungstext wird der Begriff Erziehungsberechtigte angewandt)

§ 1
Geltungsbereich und Rechtsform

- (1) Diese Satzung gilt für die Kindertagesstätte „Kindergarten Weding“ der Gemeinde Handewitt.
- (2) Die Gemeinde Handewitt betreibt den „Kindergarten Weding“ in eigener Trägerschaft als unselbstständige öffentliche Einrichtung.

§ 2
Anzuwendende Vorschriften

Die Arbeit der Kindertagesstätte geschieht nach Maßgabe dieser Satzung auf der Grundlage der nachstehenden Rechtsvorschriften:

- Sozialgesetzbuch (SGB) – Achstes Buch (VIII) Kinder- und Jugendhilfe
- Gesetz zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege (Kindertagesförderungsgesetz – KiTaG) und den dazu erlassenen Verordnungen des Landes Schleswig-Holstein
- Satzung des Kreises Schleswig-Flensburg zur Förderung von Kindertageseinrichtungen

in der jeweils gültigen Fassung.

§ 3
Angebot des Kindergartens

- (1) Der Kindergarten steht Kindern bis zum Schuleintritt zum Besuch offen.
- (2) Kinder unter 3 Jahre werden mit einer Eingewöhnungszeit von mindestens 2 Wochen aufgenommen. Diese Eingewöhnungsphase dient dem sanften Übergang von der Familie in den Kindergarten. Im Krippenbetrieb werden Kinder bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres aufgenommen. Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, am Gruppengeschehen teilzunehmen. In Absprache mit dem Kindergarten erfolgt eine Trennung von dem Kind. Die Betreuungszeit wird individuell mit den Eltern vereinbart und soll auf die volle Betreuungszeit ausgedehnt werden können.

- (3) Das Aufnahmeverfahren richtet sich nach § 5.

§ 4

Öffnungszeiten, Ferienregelung, Sonderdienste

- (1) Der Kindergarten ist von Montag bis Freitag in der Zeit von 7:00 Uhr bis 15:00 Uhr geöffnet. Die Regelbetreuungszeit ist von 7:30 Uhr bis 12:30 Uhr. Die Zeiten davor und danach können individuell gebucht, sollen jedoch grundsätzlich für 6 Monate festgelegt werden.
- (2) Der Kindergarten bleibt bis zu 20 Tage im Kalenderjahr geschlossen. Davon liegen mindestens 10 Tage in den Sommerferien für die allgemein bildenden Schulen in Schleswig-Holstein. Am 24.12 und an den Tagen zwischen Weihnachten und Neujahr bleibt der Kindergarten ebenfalls geschlossen. Schließungszeiten werden nach Anhörung der Elternvertretung vom Träger festgelegt und bis zum 31. Januar des Jahres bekannt gegeben.
- (3) Wird der Kindergarten auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder aus anderen zwingenden Gründen vorübergehend geschlossen oder in seinem Betrieb eingeschränkt, besteht kein Anspruch auf anderweitige Betreuung oder auf Schadenersatz. Eine Erstattung der Gebühr aus diesem Grund erfolgt nicht.

§ 5

Aufnahme

- (1) Die Aufnahme des Kindes erfolgt auf Antrag der Erziehungsberechtigten. Mit der Antragstellung stellen die Erziehungsberechtigten das zu nutzende Leistungsangebot fest (Regelangebot mit zusätzlicher oder ohne zusätzliche Betreuung gemäß §4 Abs. 1). Sofern freie Plätze zur Verfügung stehen, erfolgt die Aufnahme von Kindern ganzjährig.
- (2) Zur Wahrung des Rechtsanspruches auf einen Betreuungsplatz für Kinder ab dem 1. Lebensjahr werden in der Krippe vorrangig Kinder aufgenommen, die das 1. Lebensjahr vollendet haben. Sollten darüber hinaus Plätze zur Verfügung stehen, können auch Kinder vor Vollendung des 1. Lebensjahres aufgenommen werden, sofern die Altersstruktur in der Gruppe dies ohne zusätzlichen Personalaufwand zulässt.
- (3) Die Aufnahme von Kindern ist durch die Zahl der verfügbaren Plätze begrenzt. Kinder mit Hauptwohnsitz oder einem Aufenthalt in einer Einrichtung in der Gemeinde Handewitt, werden vorrangig aufgenommen. Übersteigt die Zahl der Aufnahmeanträge die der verfügbaren Plätze, entscheidet der Träger über die Vergabe der Plätze. Bei der Festlegung des allgemeinen Aufnahmeverfahrens wirkt der Beirat mit.
- (4) Für jedes Kind muss vor der Aufnahme in die Kindertagesstätte eine ärztliche Bescheinigung gemäß § 18 Abs. 6 des KiTaG sowie der Nachweis über gesetzlich vorgeschriebene Impfungen vorgelegt werden.

§ 6

Abmeldung und Kündigung

- (1) Eine Abmeldung des Kindes ist in der Regel nur zum 31. Juli eines Jahres möglich. Die Abmeldung des Kindes muss in diesem Fall von den Erziehungsberechtigten bis zum 31. Mai schriftlich bei der Leitung der Einrichtung vorgelegt werden. Mit Beginn der Schulpflicht erfolgt die Abmeldung automatisch. Eine vorzeitige oder spätere Einschulung ist bekannt zu geben.
- (2) In besonderen Fällen können Erziehungsberechtigte das Betreuungsverhältnis mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende kündigen. Aus pädagogischen und betriebstechnischen Gründen kann einer Abmeldung zum 31. Mai und 30. Juni nicht entsprochen werden.
- (3) Werden die Gebühren über einen Zeitraum von mehr als drei Monaten unbegründet nicht gezahlt, wird nach vorheriger Anhörung der Erziehungsberechtigten die Betreuung des Kindes eingestellt.

- (4) Der Träger kann das Betreuungsverhältnis nur aus einem wichtigen Grund kündigen. Der wichtige Grund wird den Erziehungsberechtigten unverzüglich schriftlich mitgeteilt.

§ 7

Regelung für den Besuch der Einrichtung

- (1) Der regelmäßige Besuch der Einrichtung ist Voraussetzung für eine kontinuierliche Förderung des Kindes. Kann das Kind die Einrichtung nicht besuchen, haben die Erziehungsberechtigten dies der Leitung unverzüglich, spätestens jedoch am dritten Tag der Abwesenheit mitzuteilen.
- (2) Die Aufsichtspflicht obliegt Kraft Gesetzes (§ 1631 BGB) den Personensorgeberechtigten, in der Regel den Erziehungsberechtigten. Für die Dauer des Besuches der Einrichtung wird die Aufsichtspflicht auf den Einrichtungsträger übertragen. Der Träger bedient sich bei der Erfüllung seiner Verpflichtung pädagogisch ausgebildeter Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.
- (3) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter übernehmen das Kind in den Räumen oder auf dem Außengelände der Einrichtung und übergeben es am Ende der vereinbarten Betreuungszeit wieder in die Aufsichtspflicht der Erziehungsberechtigten, bzw. einer anderen aufsichtsberechtigten Person. Wegekosten werden vom Träger des Kindergartens nicht übernommen.
- (4) Für den Weg zur Einrichtung sowie für den Nachhauseweg sind allein die Erziehungsberechtigten aufsichtspflichtig. Ein nicht schulpflichtiges Kind kann nur dann ohne Begleitung nach Hause entlassen werden, wenn vorab eine schriftliche Erklärung der Erziehungsberechtigten in der Kindertagesstätte hinterlegt wurde. Hat das Kindertagesstättenpersonal aus pädagogischen Gründen Bedenken dagegen, dass das Kind seinen Heimweg allein antritt, sind die Erziehungsberechtigten verpflichtet, für die Abholung Sorge zu tragen. Wird dies abgelehnt, kann die Kündigung des Betreuungsverhältnisses durch den Träger der Kindertagesstätte erfolgen.
- (5) Mit der Einrichtung ist schriftlich zu vereinbaren, von welcher Person das Kind abgeholt wird und ob bestimmte Personen als Begleitpersonen ausgeschlossen sind. Geschwisterkinder sollten das 12. Lebensjahr bereits vollendet haben.
- (6) Zur Teilnahme an Ausflügen und Reisen ist die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten erforderlich.
- (7) In der Einrichtung wird ein warmes Mittagessen angeboten. Für Krippenkinder ist die Teilnahme am warmen Mittagessen aus pädagogischen Gründen verpflichtend. Aus pädagogischen und konzeptionellen Gründen wird ausdrücklich empfohlen, dass Kinder, die eine Betreuungszeit über 13:00 Uhr hinaus in Anspruch nehmen, am Mittagessen teilnehmen. Für das Mittagessen wird ein Kostenbeitrag erhoben.

§ 8

Gesundheitsvorsorge

- (1) Bei Erkrankung des Kindes ist die Einrichtung zu benachrichtigen.
- (2) Bei Erkrankung des Kindes oder eines Haushaltsangehörigen des Kindes an einer übertragbaren Krankheit ist dies der Leitung unverzüglich mitzuteilen. Solange die Gefahr einer Krankheitsübertragung besteht, darf das Kind die Einrichtung nicht besuchen (§ 34 Infektionsschutzgesetz).

Eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung ist vorzulegen, wenn das Kind die Einrichtung nach einer meldepflichtigen Krankheit wieder besucht.

§ 9

Versicherungen

- (1) Die auf der Grundlage eines Betreuungsvertrages betreuten Kinder und deren Erziehungsberechtigte sind durch die gesetzliche Unfallversicherung nach Maßgabe des Sozialgesetzbuches VII unfallversichert:

- auf dem direkten Weg zum Kindergarten sowie auf dem direkten Nachhauseweg,
 - während des Aufenthaltes im Kindergarten innerhalb der Öffnungszeiten.
 - bei allen Tätigkeiten, die sich aus dem Besuch des Kindergartens ergeben – im Gebäude, auf dem Gelände und außerhalb des Kindergartens, z. B. bei externen Unternehmungen.
- (2) Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, einen Unfall, den das Kind auf dem Weg zum Kindergarten oder auf dem Nachhauseweg hat, der Leitung des Kindergartens unverzüglich zu melden, damit der Kindergarten seiner Meldepflicht gegenüber der Unfallversicherung nachkommen kann.
- (3) Verlust, Verwechslung und Beschädigung der Kleidung und anderer mitgebrachter Gegenstände des Kindes sind nicht versichert. Eine Haftung wird nicht übernommen.

§ 10 Mitwirkung der Erziehungsberechtigten

Die Mitwirkung der Erziehungsberechtigten erfolgt gemäß § 32 KiTaG durch die Elternvertretung des Kindergartens und durch die Mitwirkung von Mitgliedern der Elternvertretung im Beirat des Kindergartens.

§ 11 Gebühren und Datenverarbeitung

- (1) Für die Nutzung des Kindergartens werden von den Erziehungsberechtigten Gebühren nach der jeweils geltenden Gebührensatzung für den Kindergarten Weding der Gemeinde Handewitt erhoben.
- (2) Die Gemeinde Handewitt ist als Trägerin der Einrichtung im Rahmen der Gebührenerhebung und zur Erfüllung der Betreuungsaufgaben nach dieser Satzung berechtigt, Namen, Anschrift, Geburtsdaten und Kontoverbindungen der Eltern, Erziehungsberechtigten und Kinder bei den Betroffenen gemäß §§ 13 und 26 LDSG zu erheben und in einer Datei zu speichern.
- (3) Die Regelungen zur Kita-Datenbank und der damit einhergehenden Datenverarbeitung sind im § 3 und im § 33 des KiTaG umfassend geregelt.

§ 12 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Handewitt vom 06.10.2015 außer Kraft.

Handewitt, den 01.12.2020

Gemeinde Handewitt
- Der Bürgermeister -


Thomas Rasmussen

